

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 08. März 2022

1. Änderungssatzung vom 09. Juli 2024

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09. Juli 2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Der Betrag in § 4 Satz 1 Ziffer 1 wird geändert auf 7.500,00 €.

Artikel 2:

§ 5

Beigeordnete

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

Artikel 3:

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- Der Betrag in § 6 Abs. 2 wird geändert auf 25,00 €.
- § 6 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- Der Betrag in § 6 Abs. 3 Satz 2 wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1. wird geändert auf 25,00 €.
- Der Betrag in § 6 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 2. wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 4:

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Der Betrag in § 7 Abs. 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 5:

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Der Betrag in § 10 Abs. 1 Satz 1 wird geändert auf 25,00 €.

Artikel 6:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 10. Juli 2024

Ausgefertigt:

Tobias Rohrwick
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung
von Rheinland-Pfalz (GemO)
zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 09. Juli 2024 zur
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 08. März 2022

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder
der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, 10. Juli 2024

Tobias Rohrwick
Ortsbürgermeister